

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 31 (2004)
Heft: 2

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nach wie vor ist es erste Pflicht der Armee die Landesverteidigung.

Imagopress

Schweizer Armee in neuem Kleid

Am 18. Mai 2003 hat sich das Schweizer Volk für einen tief greifenden Umbau im schweizerischen Wehrwesen entschieden. Seit 1. Januar ist die Armeereform nun in Kraft.

In der Bundesverfassung und im Militärgesetz sind die Aufträge der Schweizer Armee wie folgt umschrieben: Kriegsverhinderung und Friedenserhaltung, Verteidigung und Schutz der Bevölkerung, Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr von Bedrohungen sowie weitere Aufgaben (zum Beispiel Beiträge zur internationalen Friedensförderung und Krisenbewältigung im internationalen Rahmen). Mit der Armeereform (Armee XXI), die seit 1. Januar 2004 in Kraft ist, werden die Strukturen und das Dienstleistungssystem der Armee 95 angepasst und modernisiert. Zentrale Aufgabe der Armee bleibt nach wie vor die Verteidigung des Landes gegen militärische Bedrohungen.

Was ist neu?

– Die neue Armee XXI, die eine Milizarmee bleibt, setzt sich aus

120 000 Aktiven (in Formationen), 20 000 Rekruten sowie aus 80 000 Reservisten zusammen, total also aus einem Sollbestand von 220 000 Angehörigen (vorher: 350 000).

- Während früher Soldaten und Unteroffiziere mit 42 Jahren entlassen wurden, ist dies neu bereits mit 30, spätestens mit 34 Jahren möglich.
- Für fast alle Grade reduziert sich die Anzahl der zu leistenden Dienstage.
- Die Rekrutenschule (RS) wird wie bisher im Alter von 20 Jahren absolviert, sie dauert aber neu – je nach Truppengattung und Funktion – 21 oder 18 Wochen. Soldaten leisten nach der RS sechs oder sieben Wiederholungskurse (WK) von 19 Tagen und werden anschliessend in die Reserve eingeteilt.

- Neu können bis zu 15 Prozent der dienstpflichtigen Rekruten eines Jahrgangs den gesamten Militärdienst in einer Periode von 300 Tagen absolvieren (Durchdiener).
- Die neue Armee besteht nur noch aus Einheiten, Bataillonen/Abteilungen und Brigaden. Die Stufen Regiment, Division und Armeekorps entfallen.
- Neu gilt die abgestufte Bereitschaft: Die Armee muss nicht alle Leistungen innerhalb derselben Fristen erbringen und alle Teile in Bereitschaft halten. Ständig einsetzbar sind Berufsformationen, Berufs- und Zeitmilitär sowie Durchdiener. Bei Bedarf werden Dienst leistende RS- und WK-Verbände eingesetzt oder die Reserve aktiviert.
- Die Rekrutierung findet neu in sechs permanenten Rekrutierungs-

zentren statt und dauert bis zu drei Tagen. Die Rekrutierungszentren befinden sich in Windisch, Rüti (ZH), Mels, Nottwil (Filiale in Monte Ceneri), Sumiswald und Lausanne.

- Für Frauen ist die Militärdienstleistung nach wie vor freiwillig. Werden sie in die Armee aufgenommen, sind sie den Männern gleichgestellt und können dieselben Funktionen ausüben.
- Von der Rekrutierung bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht leistet ein Soldat in der Regel 262 Dienstage.
- Die Überführung der Armee 95 in die Armee XXI hat im Jahr 2003 begonnen und soll im Jahr 2005 abgeschlossen sein.

Wichtiges für Auslandsschweizer

Wer sich länger als zwölf Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten will und sich auch zivilrechtlich bei der Wohnsitzgemeinde abmeldet, muss einen militärischen Auslandsurlaub beantragen. Formulare sind beim Kreiskommando oder Sektionschef erhältlich. Der Auslandsurlaub wird nur erteilt, wenn sämtliche militärischen Pflichten, welche sich bis zur Abreise ergeben, erfüllt worden sind.

Wer sich weniger als zwölf Monate im Ausland aufhalten will oder sich bei der Gemeinde nicht abmeldet, benötigt keinen Auslandsurlaub. Allerdings muss ein Kontakt zum Sektionschef bestehen (Verbindungsadresse oder Drittperson) und gegebenenfalls ein Dienstverschiebungs- oder Schiesspflichtdispensationsgesuch eingereicht werden.

Mit der Änderung des militärischen Kontrollwesens, die voraussichtlich Mitte 2004 in Kraft tritt, soll die militärische Meldepflicht im Ausland aufgehoben werden. Wer einen Auslandsurlaub erhalten hat, bleibt beim Sektionskontrollführer seines letzten Wohnortes in der Schweiz militärisch angemeldet. Er hat einen Zustellungsempfänger in der Schweiz zu bezeichnen und

dem Sektionschef bekannt zu geben. Das Dienstbüchlein wird beim Kreiskommando, welches den Urlaub bewilligt hat, hinterlegt.

Auslandsschweizer, die freiwillig die RS absolvieren wollen, melden sich bei der zuständigen schweizerischen Vertretung. Das Dienstbüchlein wird durch die schweizerischen Behörden ausgestellt. Grundvoraussetzung ist das Beherrschen einer schweizerischen Landessprache; zudem darf der Auslandsschweizer nicht zugleich das Bürgerrecht seines Wohnsitzstaates besitzen.

Bei Rückkehr in die Schweiz tritt die Wehrpflicht grundsätzlich uneingeschränkt wieder in Kraft. Ausgenommen sind Dienstpflichtige, die länger als sechs Jahre im Ausland gewohnt haben und von der Armee nicht mehr benötigt werden. Sie werden nur auf Gesuch hin neu eingeteilt. Andernfalls werden sie von der Militärdienstpflicht befreit und haben die Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen.

Auslandsschweizer, die für länger als drei Monate in die Schweiz zurückkehren, müssen sich innert 14 Tagen nach ihrer Einreise beim Sektionschef anmelden. Sie werden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, rekrutiert. Wer bereits rekrutiert ist, wird noch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er sein 26. Altersjahr vollendet, zur RS aufgeboten. Andernfalls wird er von der Militärdienstpflicht befreit und hat die Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen. Kurzaufenthalter in der Schweiz (ununterbrochener Auslandsaufenthalt von zwölf Monaten, Aufenthalt in der Schweiz unter drei Monaten) sind von der militärischen Anmeldepflicht befreit.

Doppelbürger

Die Schweiz hat mit diversen Staaten zwischenstaatliche Abkommen abgeschlossen (Österreich, Frankreich, Kolumbien, Argentinien, USA). In Vorbereitung sind Abkom-

Initiativen

Seit der letzten Ausgabe sind keine neuen Initiativen eingereicht worden. Unter der Seite <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html> können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen. *BDK*

men mit Deutschland und Italien. Durch diese Abkommen verpflichten sich die Vertragspartner, den im andern Heimatstaat geleisteten Militärdienst, die Leistung von zivilen Ersatzdiensten als auch eine Ersatzleistung in Geld des Betroffenen anzuerkennen. In der Schweiz führen diese Leistungen zur Befreiung von der Militärdienstpflicht und zur Befreiung von der Ersatzabgabepflicht. Bestehen bleibt nur die militärische Meldepflicht.

Doppelbürger, deren zweiter Heimatstaat mit der Schweiz kein Abkommen geschlossen hat und die sich in der Schweiz aufhalten (Arbeit, Ausbildung), sind uneingeschränkt militärdienstpflichtig. Vorbehalten sind die Doppelbürger, welche im anderen Heimatstaat bereits Militär- oder Zivildienst geleistet haben.

Es wird empfohlen, bei den zuständigen ausländischen Militärbehörden abzuklären, ob der allfällige in der Schweiz zu leistende oder bereits geleistete Militärdienst anerkannt wird.

*Auslandsschweizerdienst/EDA
Gabriela Brodbeck*

INTERNET

www.vbs-ddps.ch
www.estv.admin.ch
(Wehrpflichtersatzabgabe)

So unterzeichne ich eine Initiative

Initiativkomitees sowie die Bundeskanzlei erleichtern Auslandsschweizern die Unterzeichnung von Initiativen, indem sie die Unterschriftenlisten in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

Nur wenn Sie stimmberechtigt sind, können Sie eine Volksinitiative unterzeichnen. Geben Sie auf der ausgedruckten Unterschriftenliste Ihre politische Gemeinde und den entsprechenden Kanton an. Schreiben Sie Ihre Daten handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste und unterschreiben Sie eigenhändig. Geben Sie als Wohnort Ihre offizielle Adresse im Ausland an.

Achtung: Pro Unterschriftenbogen dürfen jeweils nur Personen aus den gleichen Stimmgemeinden unterschreiben. Enthält ein Unterschriftenbogen Unterschriften von Personen aus anderen Stimmgemeinden, sind diese ungültig.

Stellen Sie den unterschriebenen Unterschriftenbogen dem Initiativkomitee zu.

Weitere Informationen zu den politischen Rechten im Bund finden Sie unter <http://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/index.html>. *BDK*

Neue Aufenthaltsbestimmung Frankreich

Seit Ende November 2003 gelten in Frankreich neue Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen. Schweizer Bürger profitieren davon insofern, als sie für die Begründung ihres Wohnsitzes in Frankreich keinen Aufenthaltstitel (carte de séjour) mehr besitzen müssen.

Weitere Informationen sind bei den schweizerischen Vertretungen in Frankreich oder auf der Internetseite www.swissemigration.ch des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) in Bern erhältlich.

BDK

Einbürgerungen und Visa werden teurer

Seit 1. Januar 2004 sind die Bundesgebühren für Wiedereinbürgerungen und erleichterte Einbürgerungen um 30 auf 250 Franken erhöht worden. Auch die kantonalen Gebühren für die Ausstellung und Beschaffung von Zivilstandspapieren wurden auf 55 Franken heraufgesetzt.

Geändert wurden ausserdem die Visumgebühren. Die Gebühr für ein Visum, das von einer diplomatischen oder konsularischen

Vertretung der Schweiz erteilt wird, kostet statt bisher 40 neu 55 Franken. Mit der Erhöhung zieht die Schweiz mit den EU-Visumgebühren gleich und führt gleichzeitig das EU-Prinzip ein, dass Gesuchsteller auch im Fall einer Visumverweigerung die Gebühr zu entrichten haben. Weitere Auskünfte erteilen die schweizerischen Vertretungen. *BDK*